

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII(Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.“
- 2.) § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rat ist berechtigt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten und eine Anpassung der Elternbeiträge an geänderte Kosten zu beschließen.“
- 3.) § 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege richtet sich nach dem Jahreseinkommen und dem Alter des Kindes und ist wie folgt gestaffelt:
- 4.) Die Tabelle in § 6 wird gestrichen und durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Jahreseinkommen	U 2 monatlicher Elternbeitrag (für 45 h / Woche)	Ü 2 monatlicher Elternbeitrag (für 45 h / Woche)
bis 25.000,-€	0 €	0 €
bis 35.000,-€	58 €	34 €
bis 45.000,-€	115 €	67 €
bis 55.000,-€	173 €	101 €
bis 65.000,-€	230 €	135 €
bis 75.000,-€	288 €	168 €
bis 85.000,-€	345 €	202 €
bis 95.000,-€	403 €	236 €
bis 105.000,-€	460 €	269 €
über 105.000,-€	518 €	303 €

- 5.) In § 6 wird als neuer Satz 4 eingefügt:
„Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2- jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

§ 5 Abs. 5 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. Mai 2016

Reiner Breuer
Bürgermeister